

Der Ausschuss nahm die Niederschrift zur Kenntnis. Einwendungen wurden seitens Herrn Willnecker zu TOP 5 wie folgt erhoben.

Hinsichtlich der Fragestellung warum dieser Tagesordnungspunkt lediglich zur Beratung und nicht zur Entscheidung in den Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung eingebracht wird, erläuterte der Ausschussvorsitzende, dass der Ausschuss keine Entscheidung treffen, sondern lediglich dem Rat die Empfehlung für die Entscheidung aussprechen kann.

Hierzu erwiderte Herr Willnecker, dass ihm bewusst sei, dass der Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung keine Entscheidung in der Sache treffen kann, aber hier eine eigenständige Entscheidung darüber treffen soll, ob er diese Variante dem Rat empfehlen solle oder nicht. Der Ausschussvorsitzende erläuterte hierzu, dass es sich diesbezüglich tatsächlich um eine Entscheidung handele.

Der Ausschussvorsitzende ergänzte in der aktuellen Sitzung nochmals, dass aus dem Sprachgebrauch heraus eine Abstimmung über eine Empfehlung auch eine Entscheidung ist, aber eben nicht im Sinne der Zuständigkeitsordnung des Rates. Diese Thematik sei ggf. in einem anderen Gremium grundsätzlich zu beraten aber nicht im Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung.

Die insofern ergänzte Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Schule, Bildung und Weiterbildung vom 01.12.2022 wurde anschließend zur Abstimmung gestellt.